

12.01.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4778 vom 18. Dezember 2020  
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Ina Spanier-Oppermann SPD  
Drucksache 17/12192

### **Fristen für Schulanmeldung und Klassenbildung**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Zu den Problemen in der Corona-Pandemie gehört, dass kommunalpolitische Gremien nicht oder nur eingeschränkt tagen können. Im Zuge der Klassenbildung ist aber der Austausch zwischen der Verwaltung des Schulträgers sowie der Kommunalpolitik notwendig und an Fristen geknüpft.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 4778 mit Schreiben vom 12. Januar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Landesregierung geht bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage davon aus, dass diese sich auf die Schulanmeldungen und Klassenbildungen in den Grundschulen bezieht. Insbesondere Frage 2 bezieht sich auf das im Herbst stattgefundene Anmeldeverfahren an Grundschulen, denn gemäß § 1 Ausbildungsordnung Grundschule melden Eltern ihre Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, spätestens bis zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule an.

**1. *Wie viele Eltern versäumen es durchschnittlich, ihr Kind rechtzeitig zur Schule anzumelden?***

Hierzu werden weder landesweit noch auf der Ebene der Bezirksregierungen Zahlen erhoben.

**2. *Liegen der Landesregierung Hinweise vor, dass es aufgrund der Corona-Pandemie im Herbst 2020 mehr Eltern als üblich versäumt haben ihr Kind für die Schule anzumelden?***

Nach dem Ergebnis einer Befragung der Bezirksregierungen liegen der Landesregierung diesbezüglich keine Hinweise vor.

Datum des Originals: 12.01.2021/Ausgegeben: 18.01.2021

**3. *Liegen der Landesregierung Hinweise – etwa seitens einzelner Kommunen oder der Kommunalen Spitzenverbände – vor, dass es Probleme im Hinblick auf die Klassenbildung für das Schuljahr 2021 geben könnte?***

Nach dem Ergebnis einer Befragung der Bezirksregierungen liegen der Landesregierung diesbezüglich keine Hinweise vor. Auch erfolgte keine Problemanzeige seitens der Hauptdezernentinnen und Hauptdezernenten im Rahmen der Landesdezernentenkonferenz Grundschule am 04.12.2020.

**4. *Welche Fristen gelten für die Bildung der Klassen?***

An Grundschulen berechnet der Schulträger die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig (§ 6a Absatz 2 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG).

Für die konkrete Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen besteht keine Frist.

**5. *Erwägt die Landesregierung eine Anpassung dieser Fristen für das Schuljahr 2021/ 2022?***

Die Landesregierung sieht hierfür aufgrund der Ausführungen zur Frage 4 keinen Anlass.